

Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn

XXXIX. Jahrgang Nr. 7

Ausgegeben in Gifhorn am 31.07.12



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Feststellung gemäß § 3a UVP - Markus Müller, Hahnenhorn -	369
Geplanter Erlass einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gilder Meerbergsmoor“	369
Wasserrechtliches Planfeststellungs- verfahren „Beberbach West“ – öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses	370
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
Bekanntmachung über die Widmung und Teileinziehung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	371
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn	372
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn	372
Abwasserbeseitigungssatzung	373
STADT WITTINGEN	---
GEMEINDE SASSENBURG	---

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	390
Gemeinde Bokensdorf	Haushaltssatzung 2012	391
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Ehra-Lessien	Hauptsatzung	392
	Entschädigungssatzung	395
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	397
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	Hauptsatzung	398
	Entschädigungssatzung	401
Gemeinde Ribbesbüttel	Haushaltssatzung 2012	405
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Leiferde	Hauptsatzung	406
	Entschädigungssatzung	409
Gemeinde Meinersen	Hauptsatzung	413
	Entschädigungssatzung	416
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Hauptsatzung	420
	Entschädigungssatzung	424
Gemeinde Adenbüttel	1. Nachtragshaushaltssatzung	430
SAMTGEMEINDE WESENDORF	---	

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel	Friedhofsordnung mit Anhang über die Gestaltung	431
	Friedhofsgebührenordnung	448
Abwasserverband Wolfsburg	Satzungsänderung	451

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung gemäß § 3a UVPG

Herr Marcus Müller, Bäckerweg 3, 38539 Müden/Aller, hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 7.1 f), Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Kälberstalles mit 658 Tierplätzen beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Hahnenhorn, Flur 4, Flurstück 37.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c i. V. m. Nr. 7.6.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o. a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gifhorn, 03.07.2012

Die Landrätin
In Vertretung

Alsleben

Geplanter Erlass einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gilder Meerbergsmoor“

Der Verordnungs-Entwurf über das geplante Naturschutzgebiet „Gilder Meerbergsmoor“ nebst Karten 1 und 2 und Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 08.08. bis 10.09.2012 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Kreishaus II, Zimmer 119, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der VO-Entwurf nebst Karten 1 und 2 und Begründung liegt in der Zeit vom 08.08. bis 10.09.2012 ebenfalls öffentlich in der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Die Landrätin
In Vertretung

Alsleben

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses „Naturnahe Umgestaltung des Beberbaches im Bereich zwischen dem Durchlass Bechtsbütteler Weg und der Kompensationsmaßnahme oberhalb des Autobahndurchlasses westlich von Waggum“ in Braunschweig und dem Landkreis Gifhorn

Die Stadt Braunschweig hat der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung, die Planfeststellung für die o. g. Umgestaltung erteilt.

Gemäß § 68 WHG in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses bekannt gemacht. Der Beschluss wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes ausgelegt und kann in der Zeit vom

8. August 2012 bis 22. August 2012 (einschließlich)

bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, in der Zeit von Montag bis Donnerstag 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag 7:00 bis 13:00 Uhr im 2. OG, Zimmer 24,

und

bei dem Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Untere Wasserbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Zeit von Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr in Zimmer 202

und

bei der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, während der Dienstzeiten

und

der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine, während der Dienstzeiten

eingesehen werden.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt

27.06.2012

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Widmung und Teileinziehung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegen, sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 13.06.2012 zu Gemeindestraßen gewidmet bzw. teileingezogen worden.

A. Widmung

Straßen

Bruno-Kuhn-Straße, 4. Bauabschnitt	275 m
Anschluss-Straße B 4 Ost	170 m
Siekauenring	582 m

Fußwege

Stichweg vom Siekauenring in westliche Richtung	36 m
---	------

Fuß- und Radwege

Verbindungsweg zwischen Schulstraße und Eichenkamp	97 m
Verbindungsweg zwischen Eichenkamp und Alte Postraße	97 m
Verbindungsweg zwischen Schöneberger Straße und Wilscher Weg	38 m
Verbindungsweg zwischen Berliner Ring und Staakener Straße	70 m
Verbindungsweg zwischen Grüntaler Straße und Spandauer Straße	33 m
Verbindungsweg zwischen Marientaler Straße und Grüntaler Straße	72 m
Stichweg von der Albert-Schweitzer-Straße in nördliche Richtung	64 m
Verbindungsweg zwischen Gardelegener Straße und Magdeburger Ring	47 m

B. Teileinziehung

Hüttenweg zwischen Braunschweiger Straße und Hüttenweg Haus-Nr. 1	172 m
---	-------

Die unter A. aufgeführten Straßen werden uneingeschränkt zu Gemeindestraßen gewidmet. Der aufgeführte Fußweg wird zur Gemeindestraße nur für den Fußgängerverkehr gewidmet. Die aufgeführten Fuß- und Radwege werden zu Gemeindestraßen nur für den Fußgänger- und Radverkehr gewidmet.

Das unter B. aufgeführte Straßenstück wird eingezogen.

Träger der Straßenbaulast der Straßen ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, 27.06.2012

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Matzdorf

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 18.06.2012 für das Gebiet der Stadt Gifhorn folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis A zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn vom 12.12.2011 wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis A wird aufgenommen:

Walkeweg

Aus dem Straßenverzeichnis sind herauszunehmen:

Trüffelweg
Wilhelm-Busch-Straße

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 18.06.2012

Stadt Gifhorn

Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 18.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis mit Anhang zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn vom 12.12.2011 wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis wird aufgenommen:

Walkeweg

Aus dem Straßenverzeichnis sind herauszunehmen:

Trüffelweg

Wilhelm-Busch-Straße

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 18.06.2012

Stadt Gifhorn

Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

S a t z u n g

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Gifhorn

Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert am 03.04.2012 durch § 87 Abs. 3 Bauordnung Niedersachsen, i. V. m. den §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 S. 2585), zuletzt geändert am 24.02.2012 durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- u. Abfallrechts, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung vom 18.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Gifhorn betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.

2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
3. Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

Abwasser i. S. d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
3. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
4. Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen enden jeweils hinter dem Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück bzw., wenn ein solcher Schacht nicht innerhalb von 5 m gesetzt werden kann oder entbehrlich ist, an der Grundstücksgrenze.

5. Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz mit (je nach den örtlichen Verhältnissen) getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pump- und Vakuumstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte, Inspektionsöffnungen und Schächte mit Ventileinheiten;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Stadt bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen;
 - d) alle zur Erfüllung der in Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und ihren beauftragten Dritten.
6. Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstückes sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen der Stadt und deren Beauftragten.
7. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6, Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
6. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht schadlos versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Für Befreiungsanträge gilt der § 6 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

1. Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung im Sinne § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage ist mit folgenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - b) Lageplan mit Nordpfeil im Maßstab 1 : 500 und folgende Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Lage der erdverlegten Leitungen, der Schächte, der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener oder vorgesehener Baumbestand,
 - Versickerungseinrichtungen;
 - c) Schnittplan
 - Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den zu entwässernden Objekten und durch die Grundleitungen und durch die Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen,
 - mit Angabe der Höhen von Grundstück, Straße und Leitungssohlen, bezogen auf NN oder eine prüfbare Bezugsebene;

- d) Grundrisse im Maßstab 1 : 100
- des Kellers,
 - aller Geschosse, soweit dieses zur Erklärung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.
- Die Bestimmung der einzelnen Räume und die zu entwässernden Objekte müssen erkennbar sein, ebenso die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen. Material, Querschnitt und Gefälle der Leitung sind anzugeben;
- e) Erklärung zur Berechnung der Gebühr
- über Wassermengen, die der öffentlichen Abwasseranlage aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder auf andere Art und Weise über das Grundstück zugeführt werden,
 - über das in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Niederschlagswasser; anzugeben ist für die Gebührenermittlung die Größe der zum Wasserabfluss führenden Grundstücksfläche;

bei Betrieben zusätzlich

- f) Betriebsbeschreibung mit
- Art und Umfang der Produktion,
 - Anzahl der Beschäftigten,
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
 - Funktionsbeschreibung eventueller Vorbehandlungsanlagen,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen;

bei einem Antrag auf Anschluss an eine abflusslose Sammelgrube zusätzlich zu den Pkt. a) - f)

- g) Erläuterung über Art und Bemessung der abflusslosen Sammelgrube (SGR);
- h) In den Lageplan (b) sind zusätzlich die abflusslose Sammelgrube, sowie die Anfahr- und Entnahmemöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug einzutragen.
3. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
4. Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Einleitungsbedingungen

1. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund des § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, sofern es nicht erheblich verunreinigt ist, nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Unbelastetes Grund-, Drain- oder Kühlwasser darf nur in besonderen Fällen nach erfolgter Genehmigung eingeleitet werden.
4. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Mess- und Prüfgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit keine Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen vorhanden sind, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren;
 - die öffentliche Sicherheit gefährden;
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. Ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstige privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Grund-, Drainage- und Kühlwasser.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Anhang 1 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 12 bleibt von dieser Regelung unberührt.

6. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlungsschutzverordnung i. d. F. vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
7. Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten. § 8 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
8. Für die in Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt gelten.
9. Die in Anhang 1 genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probeentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Stadt durchgeführt werden kann.
10. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585).
11. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
12. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

13. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
14. Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
15. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Grundstücksanschluss

1. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachtes, Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
2. Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
3. Die Stadt lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich des Schachtes, Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung ggf. mit Ventileinheiten) herstellen.
4. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
5. Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind. Für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten ist der Grundstücksanschluss mit den erforderlichen Fahr- und Arbeitsräumen von baulichen Anlagen und nicht versetzbarem Bewuchs freizuhalten. Schachtabdeckungen werden bei der erstmaligen Herstellung an das

vorhandene oder geplante Oberflächenniveau angepasst. Veranlasst der Grundstückseigentümer eine Niveauveränderung, so hat er die Anpassung der Schachtabdeckung zu beantragen und die entstehenden Kosten hierfür zu tragen.

6. Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ vom April 2008, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ vom Januar 2001, in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 vom November 2004, Teil 4 vom Dezember 2012, Teil 30 vom Februar 2012 und Teil 100 vom Mai 2008 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
2. Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben sowie das Verlegen und das Prüfen der Grundstücksentwässerungsanlage auf Dichtheit, hat nach DIN EN 1610 vom Oktober 1997 in Verbindung mit DWA-A 139 vom Dezember 2009 zu erfolgen. Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben, das Verlegen aller Grundleitungen bis zum Grundstücksanschluss sowie das Prüfen auf Dichtheit, darf nur durch Fachfirmen erfolgen, die gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist durch die Fachfirma ein Prüfprotokoll gem. DIN 1986-30 zu fertigen und bei der Stadt einzureichen.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Vorlage des Dichtheitsnachweises (Prüfprotokoll der Dichtheitsprüfung) und der Schlussabnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Rohrgräben dürfen erst nach Zustimmung der Stadt verfüllt werden, eine Abnahme am offenen Rohrgraben behält sich die Stadt vor. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein gefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
4. Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

1. Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
2. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gegen Rückstau abgesichert sein.
3. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Schlussvorschriften

§ 13

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 14

Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich, fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich - mündlich, fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 15 Altanlagen

1. Nicht mehr benutzte Leitungen, Schächte und Gruben sind innerhalb von drei Monaten auf Kosten des Grundstückseigentümers ordnungsgemäß zu räumen und anschließend entweder zu beseitigen oder fachgerecht zu verfüllen.

Werden nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen nicht vollständig entfernt, sind diese so herzurichten, dass sie für die Aufnahme von Abwasser nicht mehr genutzt werden können und keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von ihnen ausgehen.

Werden sie für andere Zwecke nutzbar gemacht, sind sie entsprechend den zu stellenden Anforderungen zu reinigen und instand zu setzen.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 16 Befreiungen

1. Die Stadt kann von den Bestimmungen der §§ 6 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
2. Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) i. d. F. d. Bek. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
6. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 6 und § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. den nach § 6 genehmigten Vorgaben des Entwässerungsantrages die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in § 8 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben ohne Zustimmung der Stadt verfüllt oder den Dichtheitsnachweis nicht vorlegt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 8. § 11 Beauftragten der Stadt nicht unbehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

9. § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 10. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 20

Beiträge und Gebühren

1. Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
2. Für die Genehmigung, Prüfung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 21

Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 22

Hinweise

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.09.2004 außer Kraft.

Gifhorn, den 18.06.2012

Stadt Gifhorn

Nerlich
Bürgermeister

Anhang 1

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5,	Juli 2004
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14	Nov. 1996
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997

4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
	i) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999

	j) Zinn (SN)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3– E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov.1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	k) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
	l) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 11885 – E 22	Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

8. Spontane Sauerstoffzehrung			
gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung; 1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug. 1987

**Satzung
der Samtgemeinde Boldecker Land
über die Festlegung von Schulbezirken**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 (4) Bauordnung Nds. vom 3. April 2012, und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Schulbezirke für die Grundschulen

- (1) Für die Grundschule Jembke werden die Gebiete der Gemeinden Barwedel, Bokensdorf und Jembke als Schulbezirk festgelegt.
- (2) Für die Grundschule Osloß – Mühlenbergschule – wird das Gebiet der Gemeinde Osloß als Schulbezirk festgelegt.
- (3) Für die Grundschule Weyhausen werden die Gebiete der Gemeinden Tappenbeck und Weyhausen als Schulbezirk festgelegt.

§ 2 - Schulbezirk der Haupt- und Realschule Weyhausen

- (1) Für die Haupt- und Realschule Weyhausen wird das Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land sowie das Gebiet der Gemeinde Sassenburg als Schulbezirk festgelegt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird der Jahrgang 9 der Realschule für Schülerinnen und Schüler aus den Ortschaften Dannenbüttel, Neudorf-Platendorf, Triangel und Westerbeck der Gemeinde Sassenburg erst ab dem Schuljahresbeginn 2014/15 in der HRS Weyhausen beschult. Der Jahrgang 10 der Schulkinder (Realschule) dieses Einzugsgebietes wird erst ab dem Schuljahresbeginn 2015/16 in der HRS Weyhausen beschult.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land über die Festlegung von Schulbezirken vom 22.06.2010 außer Kraft.

Weyhausen, den 28.06.2012

Leusmann (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in der Sitzung am 20.04.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	668.900 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	753.800 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	633.900 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	656.500 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	97.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	633.900 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	753.500 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 300 v. H. |

Bokensdorf, den 20.04.2012

Buschardt
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08. bis einschl. 09.08.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Bokensdorf, den 27.07.2012

Buschardt
Bürgermeisterin

Nach § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 20.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Hauptsatzung der Gemeinde Ehra-Lessien

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Ehra-Lessien".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Brome an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt: „In grün ein silberner oberhalber Adler über einem silbernen Hufeisen“.
- (2) Die Gemeindeflagge ist grün-weiß-grün im Verhältnis 1:3:1 gestreift; auf der Mittelbahn, etwas zum Flaggenstock verschoben, das Gemeindegewappen. Die Flagge kann auch die Form der Hängeflagge, des Banners und des Wimpels haben.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Inschrift „Gemeinde Ehra-Lessien, Landkreis Gifhorn“ unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Ehra-Lessien während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Bekanntmachungen sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.06.1997 in der Fassung vom 06.06.2001 außer Kraft.

Ehra-Lessien, den 20.06.2012

Reissig (L. S.)
Bürgermeisterin

Nach §§ 10, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 20.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ehra-Lessien**

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine pauschale Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

**§ 2
Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Der Bürgermeister erhält neben seiner Aufwandsentschädigung gem. § 3 kein Sitzungsgeld.

(2) Für maximal 6 nachgewiesene Teilnahmen an Fraktionssitzung im Jahr erhalten die Ratsmitglieder je Sitzung 20,00 €.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister und seine Vertreter

Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) Bürgermeister 430,00 €
- b) seinen 1. Vertreter 115,00 €
- c) seinen 2. Vertreter 75,00 €

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

(1) Für die Fahrten werden bei Benutzung privater Pkw 0,30 € je gefahrenem Kilometer gezahlt.

(2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 €, der 1. stellvertretende Bürgermeister von 20,00 € und der 2. stellvertretende Bürgermeister von 10,00 €.

§ 6

Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen,
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 10,00 € je Stunde begrenzt. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Satz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € erhalten.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird in der Regel nur für die Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr erstattet. Für die Zeit darüber hinaus erhalten nur diejenigen Verdienstaussfallentschädigung, deren übliche Arbeitszeit über 18.00 Uhr hinausgeht.

§ 7

Kinderbetreuungskostenersatz

Ratsmitgliedern werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz von 10,00 € pro Stunde erstattet.

**§ 8
Auslagen**

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10,00 € im Monat begrenzt.

**§ 9
Reisekosten**

Für von der Gemeinde genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.03.1998 in der Fassung vom 06.06.2001 außer Kraft.

Ehra-Lessien, den 20.06.2012

Reissig
Bürgermeisterin

(L. S.)

**1. Änderungssatzung
zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hankensbüttel**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Fassung vom 02.02.2004 wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

Kinderfeuerwehren

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbstständige Abteilung der Ortswehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2012 in Kraft.

Hankensbüttel, 23.02.2012

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 11.07.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung) und Sitz

1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Calberlah".
2. Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
3. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Isenbüttel an.
4. Sie hat ihren Sitz in Calberlah, Landkreis Gifhorn. Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Allenbüttel, Allerbüttel, Calberlah, Edesbüttel, Jelpke und Wettmershagen

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Calberlah zeigt in Grün über einem silbernen Wellenbalken und einem aus sechs goldenen Quadern (Rechtecken) bestehenden Band eine silberne Kapelle mit Fachwerkturm, beide mit rotem Dach versehen.
2. Die Flagge der Gemeinde trägt in Streifen die Farben Grün und Silber und ist mit dem Wappen belegt.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und Umschrift „Gemeinde Calberlah, Landkreis Gifhorn“.
4. Eine Verwendung des Gemeindewappens und Gemeindepensens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
2. Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt.
3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu 2.000,00 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO).

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/-innen und/oder Vertreter/-innen des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates, des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung.
2. In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister vom 1. stellvertretenden Bürgermeister als allgemeiner Verwaltungsvertreter, bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Bürgermeister, vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
3. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben an diesen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt der Bürgermeister. Er entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
3. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
4. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.

5. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der/dem Bürgermeister(in) ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.).
6. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
7. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
8. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 8 Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" veröffentlicht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Calberlah während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.
3. Ortsübliche Bekanntmachungen - insbesondere Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen des Rates werden in den Aushangkästen der Gemeinde Calberlah, in den Orten Allenbüttel (Alte Schule), Allerbüttel (Gemeindeplatz), Calberlah (Verwaltungsgebäude und Mittelstraße/Ecke Hauptstraße, Edesbüttel (Alte Molkerei), Jelpke (Im Dorfe) und Wettmershagen (An der Kirche) veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 22.05.1997 und die 1. Änderung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Calberlah, 11.07.2012

Gese
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Calberlah

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 11.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Calberlah wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Das gilt auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre oder seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter von Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter nur die jeweils höhere pauschale Fahrtkostenentschädigung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 100,00 Euro als Ratsmitglied.

Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen als ordentliches Mitglied oder als Vertreter für ein verhindertes Mitglied ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Die Zahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr beschränkt. Bei Bedarf kann der Verwaltungsausschuss die Zahl erhöhen.

(2) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u. Ä. gezahlt, sofern der Verwaltungsausschuss der Teilnahme zugestimmt hat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, in Eilfällen die Teilnahme zu genehmigen. Für die Teilnahme an Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Neben den Beträgen aus Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|----------|
| a) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister | 200,00 € |
| b) an die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor | 400,00 € |
| c) an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter der
Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters | 100,00 € |
| d) an die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter der
Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters | 75,00 € |
| e) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 40,00 € |
| zzgl. je Fraktionsmitglied | 4,00 € |
| f) an die Ratsmitglieder 3,00 € für die Nutzung des Ratsinformationssystems, wenn
gleichzeitig auf die Papierversion der Unterlagen verzichtet wird. Die Einladungen zu den
Sitzungen werden weiterhin in Papierform übersandt. Sofern Ratsmitglieder der
Gemeinde Calberlah auch dem Samtgemeinderat angehören, entfällt die Pauschale von
3,00 €, wenn die Table-PC's über die Samtgemeinde zur Verfügung gestellt werden. | |

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(5) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.

(6) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zweiten Aufwandsentschädigung nur die Hälfte, sofern der Aufwand unterschiedlich ist. Bei gleichem Aufwand wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt. Bei Gruppenbildung aus mehreren Fraktionen wird nur dem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden der Betrag je Mitglied gezahlt, nicht aber zusätzlich an den Gruppenvorsitzenden.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Fahrtkosten

(1) Für sonstige Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende monatliche Fahrtkostenpauschalen gezahlt:

- a) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister 100,00 €, sofern ein gemeindeeigenes Fahrzeug mit genutzt werden kann. Steht kein Gemeindefahrzeug zur Verfügung, so wird die höhere Pauschale von 130,00 € ab dem Monat gezahlt, in dem das private Fahrzeug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters allein genutzt wird.
- b) an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter der
Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 30,00 €
- c) an die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter der
Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 15,00 €
- d) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden je Fraktionsmitglied 2,50 €

(2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten zu Sitzungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung 0,30 € je gefahrenen Kilometer. Für sonstige Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs werden auf Einzelabrechnung 0,30 € je gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch 15,00 € monatlich, gezahlt. Fahrten zu Sitzungen unter 2 km einfache Wegstrecke bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) Ratsfrauen/Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt.

(5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 - 13.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes beträgt 13,00 €.

(6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 – 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 13,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 6

Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

§ 7

Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 13,00 € im Monat begrenzt.

(3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 8

Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 18.02.2002 und die 1. Änderungssatzung vom 09.07.2008 außer Kraft.

Calberlah, 11.07.2012

Gese (L. S.)
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Ribbesbüttel für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.318.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.318.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.275.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.223.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	126.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	403.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.401.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.632.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Ribbesbüttel, den 19.07.2012

Kehlert (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.08. bis einschl. 10.08.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Ribbesbüttel, den 27.07.2012

Kehlert
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Leiferde

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Leiferde“ und Bezeichnung „Gemeinde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Meinersen an.

- (4) Sie hat ihren Sitz in Leiferde, Landkreis Gifhorn. Das Gebiet der Gemeinde Leiferde besteht aus den Ortsteilen Leiferde und Dalldorf.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Leiferde zeigt:
„Über silbernem Wellenschildfuß – darinnen Wellenzeichnung – in Blau ein rechts gewendeter waagerechter, silberner Karpfen.“
- (2) Die Farben der Gemeinde Leiferde sind Blau und Silber.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Leiferde, Landkreis Gifhorn“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Gemeindedirektor/in beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Gemeinderat besondere Richtlinien.
- (4) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO).

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/-in teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

- (1) Der/Die Bürgermeister(in) wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie in den Fällen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch den/die 1. stellvertretende(n) Bürgermeister(in), bei dessen Verhinderung durch den/die 2. stellvertretende(n) Bürgermeister(in) vertreten.
- (2) Sind diese verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner/-innen/Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Gemeindedirektor(in) unterrichtet die Einwohner/-innen bei Bedarf über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der/Die Gemeindedirektor(in) unterrichtet die Einwohner/-innen bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/-innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/Die Gemeindedirektor(in) leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/Die Gemeindedirektor(in) unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/Die Gemeindedirektor(in) entscheidet über die Unterrichtung des Rates. Der/Die Gemeindedirektor(in) unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange dem nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Gemeindedirektor/von der Gemeindedirektorin ohne Beratung den Antragstellern/den Antragstellerinnen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der/die Gemeindedirektor(in).
- (2) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich im Ortsteil Leiferde am Dorfgemeinschaftshaus und an der Hauptgeschäftsstelle der Volksbank Südheide e. G., Dorfstraße 5, und im Ortsteil Dalldorf am Dorfgemeinschaftshaus.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Verwaltungsaußenstelle Leiferde der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder sonstigen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushangs gem. Abs. 3 und 4 beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 12.11.1996 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15.10.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Leiferde, den 05.07.2012

Gemeinde Leiferde

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Leiferde

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Der Anspruch auf den vollen Monatsbetrag besteht grundsätzlich auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Das gilt nicht, wenn ein ehemaliges Ratsmitglied aufgrund gesetzlicher Vorschriften an der konstituierenden Ratssitzung der folgenden Wahlperiode teilzunehmen hat, obwohl es kein Mandat hat.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschalierte Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter von Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

Dem Rat der Gemeinde Leiferde steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Dadurch kann auf das bisherige Drucksachenverfahren bzw. die papiergebundene Zustellung der Beratungsunterlagen an die Mandatsträger verzichtet werden.

Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen, die dieses Ratsinformationssystem nutzen und auf das bisherige papiergebundene Druckverfahren verzichten, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von monatlich 15,00 EUR.

§ 2 Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR. Daneben erhalten Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,00 EUR je Sitzung.

Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 9 dieser Satzung.

Über den Anspruch auf Sitzungsgeld entscheidet im Zweifelsfall der Verwaltungsausschuss.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und andere Personen

Anstelle des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigung nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an die/den Ratsvorsitzende(n)	360,00 EUR
an seine beiden Vertreter(innen)	130,00 EUR
an Beigeordnete einschließlich Grundmandatsinhaber	120,00 EUR

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen auf sich, so erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

Für Fraktionsvorsitzende wird neben dem Sitzungsgeld und der Aufwandsentschädigung nach § 2 oder der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

an Fraktionsvorsitzende	50,00 EUR zzgl. 5,00 EUR je Fraktionsmitglied
-------------------------	---

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Fahrtkosten in § 5 und der Reisekosten in § 11 der Satzung.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung.

§ 5 Fahrtkosten

Zu den Entschädigungen nach den §§ 2 – 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zu zahlen:

an Ratsmitglieder monatlich	8,00 EUR
an die/den Ratsvorsitzende(n) monatlich	120,00 EUR
an die/den 1. stellv. Ratsvorsitzende(n) monatlich	40,00 EUR
an die/den 2. stellv. Ratsvorsitzende(n) monatlich	30,00 EUR
an Fraktionsvorsitzende monatlich	40,00 EUR
an Beigeordnete monatlich	20,00 EUR
an Ausschussvorsitzende monatlich	30,00 EUR
an Bürgervertreter je Sitzung	5,00 EUR

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so wird die jeweils höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.

§ 6 Fraktions-/Gruppenentschädigung

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Leiferde erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR je Fraktions-/Gruppenmitglied.

§ 7 Verdienstausschlag

Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag auf Antrag haben:

Ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung erhalten,
Ratsmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld bzw. neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 25,00 EUR je Stunde begrenzt.

Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 EUR erhalten.

§ 8 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Als Auslagenersatz werden monatlich höchstens 15,00 EUR gezahlt.

§ 9 Aufwendungen

Die Gemeinde erstattet Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, die infolge ihrer Tätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres notwendig werden. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

Die Ansprüche sind nachzuweisen und werden je angefangene Stunde mit höchstens 6,00 EUR, je Tag mit höchstens 30,00 EUR, begrenzt.

Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalles. Die Beträge werden im Einzelfall ermittelt.

§ 10 Ehrenbeamte

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 44 (2) Satz 2 NKomVG, erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Nebenamtliche(r) Gemeindedirektor(in)	400,00 EUR
Stellvertretende(r) Gemeindedirektor(in)	250,00 EUR

Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 11 Umlegungsausschüsse

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten Mitglieder eines Umlegungsausschusses folgende Sitzungsgelder:

- | | |
|--|-----------|
| a) Vorsitzende(r) des Umlegungsausschusses | 60,00 EUR |
| b) Fachmitglieder des Umlegungsausschusses | 40,00 EUR |

§ 12 Reisekosten

Für von der Gemeinde vorgesehene Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Für ehrenamtlich tätige Personen ermittelt sich die Reisekostenvergütung auch innerhalb des Gemeindegebietes nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Leiferde vom 20.02.1997, zuletzt geändert durch die EURO-Anpassungssatzung vom 15.10.2001, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Leiferde, 05.07.2012

Gemeinde Leiferde

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

Hauptsatzung der Gemeinde Meinersen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Meinersen“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Meinersen an.
- (4) Sie hat ihren Sitz in Meinersen, Landkreis Gifhorn. Das Gebiet der Gemeinde Meinersen besteht aus den Ortsteilen Ahnsen, Böckelse, Hardsesse, Höfen, Hünenberg, Meinersen, Ohof, Päse, Seershausen, Siedersdamm und Warmse.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Meinersen ist zweigeteilt und zeigt auf der unteren Hälfte auf silbernem Grund eine blaue Waage mit Schwert; in der oberen Hälfte ein dreireihiges blau/silbernes geschachtetes Feld.

- (2) Die Flagge ist blau/weiß und zeigt in einem weißen Mittelstreifen das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Gemeindedirektor(in) beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Gemeinderat besondere Richtlinien.
- (4) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO).

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/-in teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

- (1) Der/Die Bürgermeister(in) wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie in den Fällen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch den/die 1. stellvertretende(n) Bürgermeister(in), bei dessen Verhinderung durch den/die 2. stellvertretende(n) Bürgermeister(in) vertreten.
- (2) Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter/eine besondere Sitzungsleiterin aus den anwesenden Beigeordneten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Gemeindedirektor(in) unterrichtet die Einwohner/-innen bei Bedarf über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/Die Gemeindedirektor(in) unterrichtet die Einwohner/-innen bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/-innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/Die Bürgermeister(in) unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/Die Bürgermeister(in) entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 3 nicht entsprochen ist.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellern/den Antragstellerinnen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (6) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der/die Gemeindedirektor(in).
- (2) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeinde Meinersen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder sonstigen Bekanntmachungen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushangs gem. Abs. 3 und 4 beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die Aushangkästen befinden sich in:
- | | |
|-------------|-------------------------|
| Ahnsen | - Feuerwehrhaus |
| Böckelse | - Auf dem Berge |
| Höfen | - Grundstück Wiedenroth |
| Meinersen | - Rathaus, Hauptstr. 1 |
| Ohof | - Bahnhofstr. 27 |
| Päse | - Bushaltestelle |
| Seershausen | - Volkser Str. 5 |

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 11.11.1996 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.06.2001, zuletzt geändert am 22.04.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Meinersen, den 05.07.2012

Gemeinde Meinersen

Föcks
Gemeindedirektor

(L. S.)

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen

wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 6 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 6 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 100 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschalierte Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter von Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt

Dem Rat der Gemeinde Meinersen steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Dadurch kann auf das bisherige Drucksachenverfahren bzw. die papiergebundene Zustellung der Beratungsunterlagen an die Mandatsträger verzichtet werden.

Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen, die dieses Ratsinformationssystem nutzen und auf das bisherige papiergebundene Druckverfahren verzichten, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von monatlich 10,00 EUR.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 EUR.

Daneben erhalten Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 18,00 EUR je Sitzung.

Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

Jährlich werden bis zu 15 Fraktionssitzungen anerkannt.

Über den Anspruch auf Sitzungsgeld entscheidet im Zweifelsfall der Verwaltungsausschuss.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und andere Personen

Anstelle des Sitzungsgeldes nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an die/den Ratsvorsitzende(n)	350,00 EUR
an die/den 1 stellv. Ratsvorsitzende(n)	150,00 EUR
an die/den 2 stellv. Ratsvorsitzende(n)	140,00 EUR
an Beigeordnete einschließlich Grundmandatsinhaber	120,00 EUR
an Fraktionsvorsitzende zuzüglich 6,00 EUR pro Fraktionsmitglied	96,00 EUR

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in Abs. 1 genannte Funktionen auf sich, so erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Fahrtkosten in § 5 und der Reisekosten in § 10 der Satzung.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 EUR je Sitzung.

Fachmitglieder des Umlegungsausschusses nach § 46 BauGB erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR. Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.

§ 5 Fahrtkosten

Zu den Entschädigungen nach den §§ 2 – 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zu zahlen:

an Ratsmitglieder und Bürgervertreter je Sitzung	6,00 EUR
an die/den Ratsvorsitzende(n) monatlich	132,00 EUR
an die/den 1. stellv. Bürgermeister(in) und an Fraktionsvorsitzende monatlich	36,00 EUR
an die/den 2. stellv. Bürgermeister(in) monatlich	18,00 EUR
an Ausschussvorsitzende monatlich	30,00 EUR
an Beigeordnete monatlich	18,00 EUR

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der o. g. genannten Funktionen auf sich, so wird lediglich die höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.

§ 6 Verdienstaufschlag

Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag auf Antrag haben:

Ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung erhalten,

Ratsmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld bzw. neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 18,00 EUR je Stunde begrenzt.

Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 EUR erhalten.

§ 7 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Als Auslagenersatz werden monatlich höchstens 10,00 EUR gezahlt.

§ 8 Aufwendungen

Die Gemeinde erstattet Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen Aufwendungen für Kinderbetreuung, die infolge ihrer Tätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres notwendig werden. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

Die Ansprüche sind nachzuweisen und werden je angefangene Stunde mit höchstens 5 EUR, je Tag mit höchstens 30,00 EUR, begrenzt.

Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages. Die Beträge werden im Einzelfall ermittelt.

§ 9 Ehrenbeamte

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 44 (2) Satz 2 NKomVG, erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Nebenamtliche(r) Gemeindedirektor(in)	400,00 EUR
stellvertretende(r) Gemeindedirektor(in)	200,00 EUR

Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 10 Reisekosten

Für von der Gemeinde vorgesehene Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Meinersen vom 18.10.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Meinersen, 05.07.2012

Gemeinde Meinersen

Föcks
Gemeindedirektor

(L. S.)

Hauptsatzung der Samtgemeinde Papenteich

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 9. Juli 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden, Gebiet

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Papenteich".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Meine, Landkreis Gifhorn.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Adenbüttel, Didderse, Meine, Rötgesbüttel, Schwülper und Vordorf.
- (4) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

§ 2 – Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde ist zweigeteilt. Es zeigt im oberen roten Feld einen schreitenden blau bewehrten goldenen Löwen und im unteren gelben Feld einen blauen Sparren, der eine auf einem schwarzen Mauerankerkreuz aufgelegte rote heraldische Rose mit grünen Blütenblättern und gelbem Stempel einschließt sowie in den Oberecken des Sparrens rechts ein stilistisches grünes Pflugeisen und links eine aufrechte rote Axt.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde hat die Farben Rot und Gelb und zeigt das Samtgemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn".

§ 3 – Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden:
 1. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
 2. die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen,
 3. die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtungen,
 4. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz,
 5. den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen,
 6. die in § 13 NKomVG für die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges genannten Aufgaben,
 7. die Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten nach in § 37 NKomVG,
 8. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter.
- (2) Über die in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 1. Entscheidung über die Stundung von Abgaben,
 2. Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe,
 3. Aufgaben der Betreuung von Kindern von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Tageseinrichtungen gem. § 1 Absatz 1 Nr. 1c) KiTaG (Tageseinrichtungen für Kinder von der Einschulung bis zum 14. Lebensjahr), soweit diese Aufgabe der gemeindlichen Ebene vom Landkreis übertragen ist.
- (3) Die Samtgemeinde bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte nach § 8 NKomVG.
- (4) Die Samtgemeinde erfüllt sämtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen sich die Mitgliedsgemeinden in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.
- (6) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

§ 4 – Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen – ausgenommen Steuern – zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum bzw. den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Nutzung zu übertragen.

§ 5 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben, Richtlinien

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 10.000 EUR übersteigt. Das gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000 EUR nicht übersteigt.
- (3) Zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Samtgemeinderat besondere Richtlinien nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG.

§ 6 – Samtgemeindeausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 – Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Der Samtgemeinderat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Diese vertreten den Samtgemeindebürgermeister in den Angelegenheiten des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG und führen die Bezeichnung "1. stellvertretender Samtgemeindebürgermeister" bzw. "2. stellvertretender Samtgemeindebürgermeister".
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird durch den 1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

§ 8 – Beamte auf Zeit

- (1) Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er führt die Bezeichnung "Erster Samtgemeinderat".
- (2) Der Leiter des Amtes für Finanzen wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Bezeichnung "Samtgemeinderat".

§ 9 – Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde "Papenteicher Nachrichten" über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10 – Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 11 – Samtgemeindeumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) erhoben.
- (2) Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 12 – Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Samtgemeindebürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" verkündet.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Samtgemeinde (Haupteingang des Rathauses in Meine, Hauptstr. 15) veröffentlicht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- (6) Auf die Verkündung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Aushangkasten der Samtgemeinde hingewiesen.
- (7) Sonstige Bekanntmachungen nach Abs. 3 und Hinweisbekanntmachungen nach Abs. 6 werden den Mitgliedsgemeinden zur Veröffentlichung in ihren Aushangkästen zugeleitet.

§ 13 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 6. Dezember 2004 außer Kraft.

Meine, 9. Juli 2012

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 09.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und Verdienstaufschlag sowie Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung oder Nachteile im beruflichen Bereich besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Das gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 3 werden im Voraus gezahlt. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden in die vierteljährliche Sitzungsgeldabrechnung einbezogen. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die Aufwandsentschädigung unter Fortfall seiner bisherigen Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrkostenentschädigung), gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrkostenentschädigung von Beginn des folgenden Kalendermonats an für jeden Kalendermonat der Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (6) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter von Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrkostenentschädigung unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 € und zugleich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 12 Fraktions-/Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Samtgemeindeausschuss bei Bedarf erhöhen.
- (2) Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw.), sofern die Samtgemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 11. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Samtgemeindeausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen, ist die Entschädigung durch den monatlichen Pauschalbetrag nach Abs. 1 abgegolten.

§ 3 – Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 – Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den 1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister	200,00 €
b) an den 2. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister	145,00 €
c) an den Ratsvorsitzenden	125,00 €
d) an die übrigen Beigeordneten und an Mitglieder des Samtgemeindeausschusses nach § 71 (4) NKomVG	125,00 €
e) an Fraktions-/Gruppenvorsitzende:	
– Grundbetrag	100,00 €
– zusätzlich je Mitglied der Fraktion/Gruppe	5,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn eine Funktion zwangsläufig mit einer anderen verbunden ist.

(3) Für Ratsmitglieder, denen als offizielle Vertreter des Samtgemeinderates in Projektgruppen oder in vergleichbaren Funktionen ein zusätzlicher und im Sinne dieser Satzung zulässiger Aufwand entsteht, kann für die Dauer der Tätigkeit die monatliche Aufwandsentschädigung um bis zu 100 € erhöht werden.
Die jeweilige Höhe wird vom Samtgemeindeausschuss im Einzelfall festgesetzt.

§ 5 – Fahrkosten

(1) An den berechtigten Personenkreis nach §§ 2 und 3 wird für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 2 ein Pauschalbetrag von 7,00 € je Fahrt gezahlt. Mitnahmeentschädigungen sind im Pauschalbetrag enthalten. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigung.

(2) Die Erstattung von Fahrkosten nach Abs. 1 wird auf höchstens 70,00 € im Monat begrenzt.

§ 6 – Verdienstauffallersatz

(1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles hat nachstehender Personenkreis:

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Brandschutzgesetz).

(2) Verdienstaufall wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstaufallersatz wird auf 30,00 € je Stunde begrenzt.

- (3) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlagersatzes je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 - 12.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Verdienstausschlagersatzes. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale von 20,00 € je Stunde gezahlt.
- (4) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 €
- (5) Der Ersatz von Verdienstausschlag wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der/die Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (6) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird der infolge des Feuerwehrdienstes (Einsätze, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen) entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag im Rahmen des Abs. 2 ersetzt. Das gilt auch für den in § 9 genannten Personenkreis.
- (7) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7 – Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z. B. in Kindertagesstätten) betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde ersetzt. Der Aufwendungsersatz wird auf 15,00 € je Tag begrenzt.
- (3) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Der Höchstbetrag nach Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 – Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch Ratsmitglieder

- (1) Die geplante Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist dem Samtgemeindebürgermeister frühzeitig anzuzeigen. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet im Einzelfall, ob die Seminargebühren für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung von der Samtgemeinde getragen werden.

Die Anmeldung zu der Fortbildungsveranstaltung erfolgt durch die Samtgemeindeverwaltung, sofern die Samtgemeinde die Kosten trägt.
Für Mitglieder des Samtgemeinderats, die gleichzeitig auch Ratsmitglied einer Gemeinde sind, trägt die Samtgemeinde grundsätzlich nur die Hälfte der Seminargebühren.

- (2) Der Samtgemeindeausschuss wird über getroffene Entscheidungen zu Absatz 1 informiert.
- (3) Für Inhouse-Fortbildungen, die von der Samtgemeindeverwaltung organisiert werden, trägt die Samtgemeinde die Seminargebühren.

§ 9 – Auslagenersatz

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit das durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 10 – Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen - mit Ausnahme des Verdienstaufalles - erhalten folgende Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	200,00 €
b) Stellv. Gemeindebrandmeister	90,00 €
c) Ortsbrandmeister:	
– Feuerwehrsicherheitsbeauftragter	95,00 €
– Feuerwehrtätigen	85,00 €
– Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	75,00 €
d) Stellv. Ortsbrandmeister:	
– Feuerwehrsicherheitsbeauftragter	55,00 €
– Feuerwehrtätigen	50,00 €
– Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	40,00 €
e) Ausbildungsleiter Gemeindefeuerwehr	50,00 €
f) Jugendfeuerwehrwart	
- Gemeindefeuerwehr	50,00 €
- Ortsfeuerwehren	30,00 €
g) Kinderfeuerwehrwart	
- Gemeindefeuerwehr	30,00 €
- Ortsfeuerwehren	20,00 €
h) Sicherheitsbeauftragter Gemeindefeuerwehr	25,00 €
i) Atemschutzbeauftragter Gemeindefeuerwehr	45,00 €
j) Gerätewart:	
– Gemeindefeuerwehr	125,00 €
– Feuerwehrsicherheitsbeauftragter	90,00 €
– Feuerwehrtätigen	50,00 €
– Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	40,00 €

- (2) Dem Gemeindebrandmeister wird neben einer Aufwandsentschädigung ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt.

- (3) Vereinigt ein Ehrenbeamter oder sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, so erhält er die jeweils höchste Entschädigung voll und die weiteren Entschädigungen zur Hälfte.
- (4) Mit den Entschädigungen nach Abs. 1 sind die Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde abgegolten.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird der Verdienstausfall unter der Voraussetzung des § 6 Abs. 6 ersetzt.

§ 11 – Aufwandsentschädigung für sonstige Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Schiedspersonen 35,00 €

- (2) Mit den Entschädigungen nach Abs. 1 sind die Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde abgegolten.

§ 12 – Reisekosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Tagegeld und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 € je Lehrgangstag.

§ 13 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung in der zuletzt gültigen Fassung wird aufgehoben.

Meine, 09.07.2012

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adenbüttel
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 12. Juli 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.237.100	58.100	0	1.295.200
ordentliche Aufwendungen	1.255.800	39.400	0	1.295.200
außerordentliche Erträge	65.600	0	0	65.600
außerordentliche Aufwendungen	65.600	0	0	65.600
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.132.500	58.100		1.190.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.197.200	25.000	0	1.222.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	190.400	0	0	190.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24.500	35.000	0	59.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.700	0	0	17.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.322.900	58.100	0	1.381.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.239.400	60.000	0	1.299.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 45.000 Euro erhöht und damit auf 45.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Adenbüttel, 12. Juli 2012

Heinrichs
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 1 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 01.08. bis einschließlich 09.08.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, den 27.07.2012

Heinrichs
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Friedhofsordnung
für die Friedhöfe
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel am 07.07.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Gepflegte Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Gepflegte Wahlgrabstätten
- § 16 Kinderreihengrabstätten
- § 17 Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene
- § 18 Urnenreihengrabstätten
- § 19 Anonyme Urnenreihengrabstätten
- § 20 Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Gepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätte
- § 22 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 23 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 24 Gestaltungsgrundsatz
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 26 Allgemeines
- § 27 Anlage und Unterhaltung der gepflegten Grabstätten
- § 28 Grabpflege, Grabschmuck
- § 29 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 30 Genehmigungserfordernis
- § 31 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 32 Entfernung
- § 33 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 34 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 35 Benutzung Friedhofskapelle/Klosterkirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 36 Haftung
- § 37 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel in ihrer jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit in Hankensbüttel tlw. das Flurstück 305/2 der Flur 2 der Gemarkung Hankensbüttel in Größe von insgesamt 2,2467 ha und in Isenhagen das Flurstück 43/1 der Flur 10 der Gemarkung Isenhagen in Größe von insgesamt 0,2500 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil zum Zeitpunkt der Bestattung zu den bestattungsberechtigten Personen nach Satz 1 gehört.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Friedhöfe in Hankensbüttel und Isenhagen sind aufgeteilt in Grabfelder mit und in Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften. Auf dem Friedhof in Hankensbüttel ist anonyme Bestattung auf dem Rasenfeld 33 a möglich.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Inliner/Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag einer berechtigten Person bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften insbesondere gegenüber dem Friedhofsträger und den Nutzungsberechtigten Personen und Besuchern für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (6) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12)
- b) Gepflegte Reihengrabstätten (§ 13)
- c) Wahlgrabstätten (§ 14)
- d) Gepflegte Wahlgrabstätten (§ 15)
- e) Kinderreihengrabstätten (§ 16)
- f) Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene (§ 17)
- g) Urnenreihengrabstätten (§ 18)
- h) Anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 19)
- i) Urnenwahlgrabstätten (§ 20)
- j) Gepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 21)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,75 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Gepflegte Reihengrabstätten

(1) Gepflegte Reihengrabstätten sind Grabstätten, deren Bepflanzung von der Kirchengemeinde vorgenommen wird und für die Dauer der Ruhefrist gepflegt wird. Eine zusätzliche eigene Bepflanzung ist nicht gestattet.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Gepflegte Reihengrabstätten.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1 - 7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Für die Äbtissinnen und Konventualinnen des Klosters Isenhagen besteht seit 1810 das Gewohnheitsrecht, auf dem Klosterteil des Isenhagener Gemeindefriedhofs beigesetzt zu werden. Gebühren werden dafür nicht erhoben mit Ausnahme der Kosten für den Gruftaushub. Dieses Gewohnheitsrecht wird durch diese Friedhofsordnung nicht angetastet.

§ 15

Gepflegte Wahlgrabstätten

(1) Gepflegte Wahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Bepflanzung von der Kirchengemeinde vorgenommen wird und für die Dauer der Ruhefrist gepflegt wird. Eine zusätzliche eigene Bepflanzung ist nicht gestattet.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Gepflegte Wahlgrabstätten.

§ 16

Kinderreihengrabstätte

(1) Kinderreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Kinderreihengrabstätten.

§ 17

Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene

(1) Die Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene ist eine besondere Grabstätte, auf der frühgeborene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 g, die nicht bestattungspflichtig sind, bestattet werden können.

(2) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Kirchengemeinde vorgenommen.

§ 18

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 19

Anonyme Urnenreihengrabstätten

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstellen in einer besonderen Abteilung des Friedhofs, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer anonymen Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Auskünfte über die Lage der Grabstelle werden Dritten nicht erteilt. Das Aufstellen von Grabmalen und die Kenntlichmachung der Grabstellen sind nicht erlaubt.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für anonyme Urnenreihengrabstätten.

§ 20

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 21

Gepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätte

(1) Die gepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Gemeinschaftsgrabstätte, deren Bepflanzung für die Dauer der Ruhefrist von der Kirchengemeinde gepflegt wird.

(2) Die gemeinschaftliche Grabstele (für je 6 Verstorbene) und die Inschrift in Bronze - Vorname, Nachname, Geburtsjahr und Todesjahr - sind inklusive und werden von der Kirchengemeinde gestellt.

§ 22
Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 23
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 24
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 25
Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 24 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e. V.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind

nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 27

Anlage und Unterhaltung der gepflegten Grabstätten

(1) Gepflegte Grabstätten sind Grabstätten, deren Bepflanzung von der Kirchengemeinde vorgenommen wird und für die Dauer der Ruhefrist von der Kirchengemeinde gepflegt wird.

(2) Die gepflegten Grabstätten auf dem Friedhof Hankensbüttel (am oberen Weg zum Fahrenkamp hin) sind hufeisenförmig angelegt. Der jeweils linke Bereich des Außen- und Innenbereiches beginnt mit Reihengräbern und der rechte Bereich mit Wahlgräbern.

(3) Im Außenring sind nur stehende Grabsteine mit Maßen für bis max. 0,90 m Höhe und 1,0 m Breite und im Innenring nur Kissensteine mit Maßen bis max. 0,50 m Höhe und 0,75 m Breite erlaubt.

§ 28

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen sind nicht erwünscht.

§ 29 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt genutzte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und Rasen einsäen,
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 30 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die Nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Für den Antrag ist das bei der Friedhofsverwaltung erhältliche Antragsmuster zu verwenden.

(3) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Sachkundigen, z. B. Steinmetz- oder Steinbildhauermeister oder einer gleichwertig qualifizierten Person durchzuführen.

(5) Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen. Hierbei bleibt Absatz 7 unberührt.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen) etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 25 Abs. 5.

§ 31

Mausoleen und gemauerte Gräfte

Mausoleen oder gemauerte Gräfte sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 32

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 33 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 33

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 34

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 35

Benutzung Friedhofskapelle/Klosterkirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle für den Friedhofsteil Hankensbüttel und die Klosterkirche für den Friedhofsteil Isenhagen zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 36

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 37

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 01.03.2006 außer Kraft:

Hankensbüttel, den 20.06.2012

Der Kirchenvorstand:

gez. Andreas Weiss
Vorsitzender

Siegel

gez. H. Hornbostel
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 18.07.2012

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. M. Bernt, S.
Vorsitzender

Siegel

Dr. gez. Dr. Kleinschmidt, P.
Kirchenkreisvorsteher

Anhang zur Friedhofsordnung Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Bei einer Neubepflanzung darf die Höhe der Pflanzen im Laufe der Zeit 3 m nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe o. Ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nur auf dem zur freien Gestaltung vorgesehenen Teil zulässig.
7. Abdecken der Grabstätten mit Grabplatten ist nur auf dem zur freien Gestaltung vorgesehenen Teil zulässig.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Solar-, Akku- oder batteriebetriebene Leuchten sind grundsätzlich untersagt.
9. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen sind nicht erwünscht.
10. Der Kirchenvorstand muss die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.

11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
12. Rasenflächen sind grundsätzlich freizuhalten, insbesondere bei den gepflegten Grabstätten und den Urnengräbern.
13. Bei den gepflegten Grabstätten ist eine zusätzliche eigene Bepflanzung nicht gestattet. Je Grabplatz darf maximal eine Vase und ein Gesteck oder Blumenschale abgelegt werden.
14. Für das Grabfeld zur freien Gestaltung bestehen keine Vorschriften.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
 2. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
 3. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestellt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
 4. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
 5. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
 6. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
 7. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmals sein.
 8. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
 9. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 8. behandelte Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
-

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel in Hankensbüttel und Isenhagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hankensbüttel für den Friedhof in Hankensbüttel und Isenhagen am 20.06.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,

wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihn zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für Personen ab 6. Lebensjahr - für 30 Jahre -: | 590,-- € |
| b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 30 Jahre -: | 310,-- € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 720,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 24,-- € |

3. Gepflegte Grabstätte:

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätte: | 2.070,-- € |
| b) Wahlgrabstätte: | 2.310,-- € |
| für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 77,-- € |

4. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 420,-- € |
|---------------------------------|----------|

5. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 510,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 17,-- € |

6. Urnengemeinschaftsanlage:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.900,-- € |
|---------------------------------|------------|

7. Anonyme Urnenreihengrabstätte:

für 30 Jahre - je Grabstelle:- 1.000,-- €

8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer einstelligen oder mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr von 250,-- €

sowie zusätzlich eine Gebühr für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle – gemäß 2.b) oder gemäß 4.b).

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer für den 1. Tag	60,-- €
für jeden weiteren Tag	20,-- €
höchstens jedoch	120,-- €
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Hankensbüttel bzw. der Klosterkirche Isenhagen je Bestattungsfall:	200,-- €

III. Gebühren für die Beisetzung:

1. für das Ausheben und Verfüllen der Grube und ggf. Entfernung der Grünbepflanzung:

für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	330,-- €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	400,-- €

2. für eine Urnenbestattung	100,-- €
-----------------------------	----------

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche:	1.300,-- €
2. für die Ausgrabung einer Asche:	200,-- €

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich zu den Gebühren zu IV. ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, einschließlich der laufenden Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) und Entsorgung nach Ablauf der Ruhefrist: 120,-- €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) für ein Jahr - je Grabstelle -:	13,-- €
b) für anonyme Urnenreihengrabstellen wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.	

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 07.07.2010 außer Kraft.

Hankensbüttel, den 20.06.2012

Der Kirchenvorstand:

gez. Andreas Weiss
Vorsitzender

Siegel

gez. H. Hornbostel
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 18.07.2012

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. M. Berndt, S.
Vorsitzender

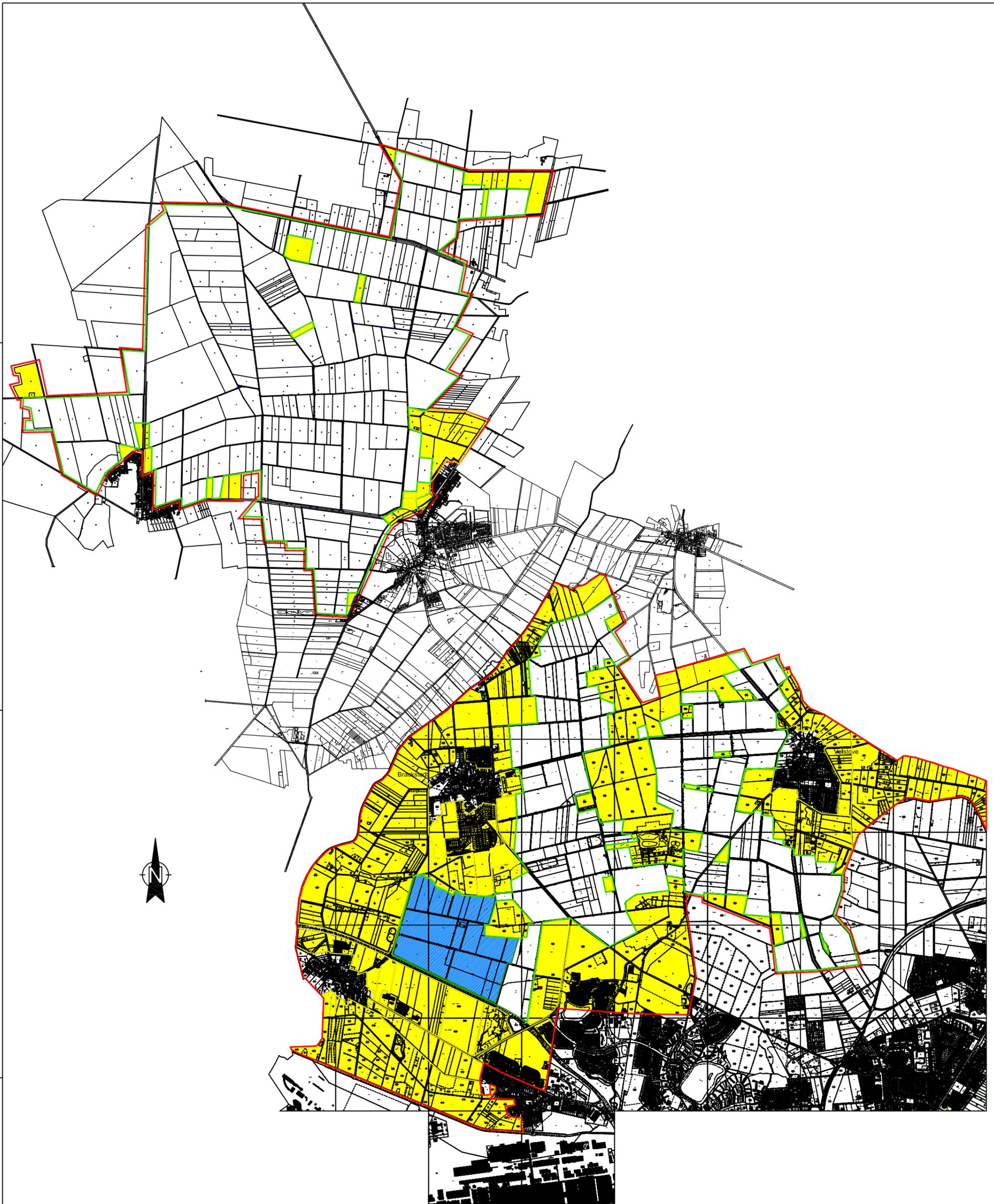
Siegel

gez. Dr. Kleinschmidt, P.
Kirchenkreisvorsteher

Die Ausschusssitzung des Abwasserverbandes Wolfsburg hat am 12.04.2012 die Aktualisierung des Landesplanes des Verbandsgebietes, der Bestandteil seiner Satzung vom 01.01.2007 ist, beschlossen. Der geänderte Plan ist in der Anlage beigefügt.¹

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

¹ abgedruckt auf Seite 452 dieses Amtsblattes



- Verbandsgebietsgrenze
- Verrechnungsgebietsgrenze
- unbebaute nicht mit gereinigtem Abwasser berechnete Verbandsflächen
Flächen zur Grundwasserberegung und bebaute Flächen
- zukünftig wegfallende Abwasserverrechnungsflächen

Titel		Datum		Name	
Inhalt					
 Wolfsburg-Entsorgungsbetriebe					
Verbandsgebiete des Abwasserverbandes Wolfsburg					
Maßstab	ohne	Plan-Nr.	Blatt	Koordinaten	
WEB - Planung		Datum			
WEB - Netz- und Anlagenbetrieb		Datum			
Freigabe	Planverfasser	Datum	Name		
Wolfsburg, den	20.06.2012	20.06.2012	Schulze		
Der Vorstand	Zeichnung	20.06.2012	Rieckhoff		
Im Auftrage:	Planung/ÜL				
	Billing/ÜL				
	Arbeits		Ausfertigung		
		831 x 1173			